

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 6/7140)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

Geszentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) ist am 1. November 2010 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz regelt das Personalausweisrecht abschließend, da diese Materie seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes). Das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), wurde durch Erlass des Personalausweisgesetzes obsolet, wurde aber seither noch nicht förmlich aufgehoben. Ebenso wurden die Länderöffnungsklauseln im Personalausweisgesetz bisher nicht durch ein Ausführungsgesetz ausgefüllt.

Auch im Passrecht, das mit dem Ausweisrecht inhaltlich eng verbunden ist und oft parallele Regelungen enthält, bedürfen einige Bundesregelungen der Ausfüllung durch Landesrecht.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes mit dem die erforderlichen Anpassungen an die bundesgesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden. Das Gesetz enthält die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Pass- und Personalausweisrecht. Das bisherige Thüringer Personalausweisgesetz wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

Es entstehen für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden folgen ohnehin unmittelbar aus dem Paßgesetz und dem Personalausweisgesetz.

Für die Bürger entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 63 · 99105 Erfurt

Erfurt, 30. April 2019

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAusWG)“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Telefon 0381 57-3211801
Telefax 0381 57-3211806

poststelle@
tsk.thueringen.de

www.thueringen.de

**Thüringer Gesetz
zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes
(ThürAGPaßPAuswG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Sachliche Zuständigkeit**

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) und Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

**§ 2
Bußgeldbehörden**

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG und § 32 PAuswG ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26 PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde oder Personalausweisbehörde.

**§ 3
Verordnungsermächtigung**

Das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)

A. Allgemeines

Seit der Föderalismusreform I hat der Bund aufgrund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die bislang seiner Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegenden Materie des Ausweiswesens. Mit dem am 1. November 2010 in Kraft getretenen Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber von dieser ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der überwiegende Teil der ausweisrechtlichen Regelungen des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung ist nunmehr im Personalausweisgesetz enthalten. Landesrechtliche Regelungen im Personalausweisrecht können seit der Föderalismusreform I nur noch dort erfolgen, wo das Personalausweisgesetz Länderöffnungsklauseln enthält. Die vorhandenen Öffnungsklauseln werden nun durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes ausgefüllt.

Auch das Paßgesetz (PaßG) lässt Ausführungsregelungen durch die Länder zu. Diese werden nun im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes konkretisiert. Die bisherige Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 9 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung ist nach Erlass des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Mit den Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und § 7 Abs. 1 PAuswG ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, die Pass- und Personalausweisbehörden durch Landesrecht zu bestimmen. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Pass- und Personalausweisbehörden bleibt bestehen und wird in § 1 festgeschrieben.

Die örtliche Zuständigkeit der Pass- und Personalausweisbehörden ist in § 19 Abs. 3 PaßG und § 8 Abs. 1 bis 3 PAuswG geregelt.

Der Verweis in § 3 des bisherigen Thüringer Personalausweisgesetzes auf Verwaltungsgemeinschaften, die für ihre Mitgliedsgemeinden Personalausweisbehörde sind, ist entbehrlich und wird daher nicht übernommen. Schon mit § 47 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung werden alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderliche Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldregelungen sind in § 25 PaßG und § 32 PAuswG enthal-

ten. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bußgeldverfahren ist in § 26 PaßG und § 33 PAuswG festgelegt.

Zu § 3:

Nach § 22a Abs. 2 Satz 1 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG ist zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten die Übermittlung von Lichtbildern aus Pässen und Personalausweisen, welche im automatisierten Verfahren bei den Pass- und Ausweisbehörden abgerufen wurden, an die Ordnungsbehörden erlaubt.

Zuständig für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sind die Polizeibehörden nach § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und daneben nach § 2 Abs. 2 auch die in der Anlage dieser Rechtsverordnung genannten Gemeinden als Ordnungsbehörden, sofern diese von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Mangels technischer Verknüpfungen kann eine Übermittlung von Lichtbildern derzeit (noch) nicht im automatisierten Verfahren erfolgen, sondern nur anlassbezogen im Einzelfall auf Aufforderung gegenüber der jeweiligen Pass- und Personalausweisbehörde durch die jeweils ersuchende Stelle.

Der Bund beabsichtigt jedoch, im Wege der Änderung des Bundesmeldegesetzes, des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes festzulegen, dass in den örtlichen Pass- und Personalausweisregistern vorhandene Lichtbilder zum Zwecke des automatisierten Abrufs durch die in § 22a Abs. 2 PaßG und § 25 Abs. 2 PAuswG genannten Sicherheitsbehörden im örtlichen Melderegister gespeichert werden. Diese Konstruktion ist erforderlich, um den automatisierten Abruf der Lichtbilder technisch zu realisieren. Da bereits jetzt bundesweit automatisiert Auskünfte aus dem Melderegister abgerufen werden können, wird dann der automatisierte Lichtbildabruf über die vorhandene Vernetzung des Melderegisters mit den berechtigten Behörden technisch möglich sein. Die Polizeibehörden können dann nach § 22a Abs. 2 Satz 5 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG auch die Lichtbilder im automatisierten Verfahren abrufen.

Für die Ordnungsbehörden wiederum sind für diesen automatisierten Lichtbildabruf nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Mit § 3 wird das für Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung die für den Abruf für die Ordnungsbehörden zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen. Vergleichbare Verordnungsermächtigungen sind in den Ausführungsgesetzen zum Pass- und Personalausweisrecht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz enthalten.

Zu § 4:

Mit Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Durch Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), festgelegt.

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) ist am 1. November 2010 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz regelt das Personalausweisrecht abschließend, da diese Materie seit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform I am 1. September 2006 Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes ist (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes). Das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), wurde durch Erlass des Personalausweisgesetzes obsolet, wurde aber seither noch nicht förmlich aufgehoben. Ebenso wurden die Länderöffnungsklauseln im Personalausweisgesetz bisher nicht durch ein Ausführungsgesetz ausgefüllt.

Auch im Passrecht, das mit dem Ausweisrecht inhaltlich eng verbunden ist und oft parallele Regelungen enthält, bedürfen einige Bundesregelungen der Ausfüllung durch Landesrecht.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes mit dem die erforderlichen Anpassungen an die bundesgesetzlichen Vorgaben vorgenommen werden. Das Gesetz enthält die landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Pass- und Personalausweisrecht. Das bisherige Thüringer Personalausweisgesetz wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

Es entstehen für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten im Bereich des Pass- und Personalausweiswesens. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Pass- und Personalausweisbehörden folgen ohnehin unmittelbar aus dem Paßgesetz und dem Personalausweisgesetz.

Für die Bürger entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz
zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes
(ThürAGPaßPAuswG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Sachliche Zuständigkeit

Passbehörden nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Paßgesetzes (PaßG) und Personalausweisbehörden nach § 7 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahr.

§ 2
Bußgeldbehörden

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 PaßG und § 32 PAuswG ist die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht Bundesbehörden nach § 26 PaßG oder § 33 PAuswG zuständig sind, die jeweils zuständige Passbehörde oder Personalausweisbehörde.

§ 3
Verordnungsermächtigung

Das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Personalausweisgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Seit der Föderalismusreform I hat der Bund aufgrund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die bislang seiner Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Grundgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung unterliegenden Materie des Ausweiswesens. Mit dem am 1. November 2010 in Kraft getretenen Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber von dieser ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Der überwiegende Teil der ausweisrechtlichen Regelungen des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung ist nunmehr im Personalausweisgesetz enthalten. Landesrechtliche Regelungen im Personalausweisrecht können seit der Föderalismusreform I nur noch dort erfolgen, wo das Personalausweisgesetz Länderöffnungsklauseln enthält. Die vorhandenen Öffnungsklauseln werden nun durch das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes ausgefüllt.

Auch das Paßgesetz (PaßG) lässt Ausführungsregelungen durch die Länder zu. Diese werden nun im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes konkretisiert. Die bisherige Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 9 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung ist nach Erlass des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes aufzuheben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Mit den Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 1 PaßG und § 7 Abs. 1 PAuswG ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, die Pass- und Personalausweisbehörden durch Landesrecht zu bestimmen. Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Pass- und Personalausweisbehörden bleibt bestehen und wird in § 1 festgeschrieben.

Die örtliche Zuständigkeit der Pass- und Personalausweisbehörden ist in § 19 Abs. 3 PaßG und § 8 Abs. 1 bis 3 PAuswG geregelt.

Der Verweis in § 3 des bisherigen Thüringer Personalausweisgesetzes auf Verwaltungsgemeinschaften, die für ihre Mitgliedsgemeinden Personalausweisbehörde sind, ist entbehrlich und wird daher nicht übernommen. Schon mit § 47 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung werden alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderliche Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldregelungen sind in § 25 PaßG und § 32 PAuswG enthalten. Eine Zuständigkeit von Bundesbehörden im Bußgeldverfahren ist in § 26 PaßG und § 33 PAuswG festgelegt.

Zu § 3:

Nach § 22a Abs. 2 Satz 1 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG ist zum Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten die Übermittlung von Lichtbildern aus Pässen und Personalausweisen, welche im automatisierten Verfahren bei den Pass- und Ausweisbehörden abgerufen wurden, an die Ordnungsbehörden erlaubt.

Zuständig für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sind die Polizeibehörden nach § 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und daneben nach § 2 Abs. 2 auch die in der Anlage dieser Rechtsverordnung genannten Gemeinden als Ordnungsbehörden, sofern diese von ihrer Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Mangels technischer Verknüpfungen kann eine Übermittlung von Lichtbildern derzeit (noch) nicht im automatisierten Verfahren erfolgen, sondern nur anlassbezogen im Einzelfall auf Aufforderung gegenüber der jeweiligen Pass- und Personalausweisbehörde durch die jeweils ersuchende Stelle.

Der Bund beabsichtigt jedoch, im Wege der Änderung des Bundesmeldegesetzes, des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes festzulegen, dass in den örtlichen Pass- und Personalausweisregistern vorhandene Lichtbilder zum Zwecke des automatisierten Abrufs durch die in § 22a Abs. 2 PaßG und § 25 Abs. 2 PAuswG genannten Sicherheitsbehörden im örtlichen Melderegister gespeichert werden. Diese Konstruktion ist erforderlich, um den automatisierten Abruf der Lichtbilder technisch zu realisieren. Da bereits jetzt bundesweit automatisiert Auskünfte aus dem Melderegister abgerufen werden können, wird dann der automatisierte Lichtbildabruf über die vorhandene Vernetzung des Melderegisters mit den berechtigten Behörden technisch möglich sein. Die Polizeibehörden können dann nach § 22a Abs. 2 Satz 5 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 4 PAuswG auch die Lichtbilder im automatisierten Verfahren abrufen.

Für die Ordnungsbehörden wiederum sind für diesen automatisierten Lichtbildabruf nach § 22a Abs. 2 Satz 3 PaßG und § 25 Abs. 2 Satz 2 PAuswG die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, die durch Landesrecht bestimmt werden.

Mit § 3 wird das für Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung die für den Abruf für die Ordnungsbehörden zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen. Vergleichbare Verordnungsermächtigungen sind in den Ausführungsgesetzen zum Pass- und Personalausweisrecht der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz enthalten.

Zu § 4:

Mit Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Durch Absatz 2 wird das Außerkrafttreten des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), festgelegt.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 1-4 ThürBeteilidokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ThürBeteilidokG stand der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes kurz vor der Fertigstellung. Die Anhörung war vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2019 abgeschlossen. Auf Grund dessen ist es dem zuständigen Ministerium nicht möglich, den umfangreichen Dokumentationspflichten nach § 4 ThürBeteilidokG nachzukommen, weshalb mit dem Gesetzentwurf lediglich eine Liste der Anzuhörenden zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach dem ersten Kabinettdurchgang haben folgende Stellen eine Stellungnahme abgegeben:

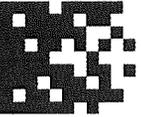
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- Thüringischer Landkreistag

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Thüringischer Landkreistag

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 311-1/2019.5

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
24.06.2019 12:58

14329/2019

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 21. Juni 2019

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses gemäß § 112 Abs. 4
GO zum Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalaus-
weisgesetzes (ThürAGPaßPAuswG)**

**Hier: Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN - Drucksache 6/7140 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf der Frak-
tionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -Drucksache 6/7140- gemäß
§ 112 Abs. 4 GO danke ich Ihnen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
(TLfDI) hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungswünsche und keine
ergänzenden Anregungen.

In Folge geht der TLfDI davon aus, dass das „Formblatt zur Datenerhebung nach § 5
Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes“ entbehrlich ist.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

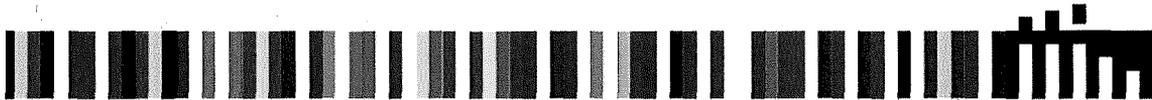
Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Bitte nehmen Sie die beiliegende Anlage „Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI“ zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz
Académie européenne pour la liberté d'information et la protection des données
European Academy for Freedom of Information and Data Protection

EAID

An den Thüringer Landtag

- per E-Mail -

Den Mitgliedern des InnKA

Berlin, den 6. Juni 2019

THÜR. LANDTAG POST
06.06.2019 11:45

12920/2019

Stellungnahme der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes vom 9. Mai 2019

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
6/3080

zu Drs. 6/7140

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des ThürAGPaßPAuswG.

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben wurde durch bundesrechtliche Notwendigkeiten initiiert. Zum einen regelt das neue Personalausweisgesetz, das am 1.11.2010 in Kraft getreten ist, das Personalausweisrecht abschließend, sodass entsprechende landesrechtliche Regelungen obsolet geworden sind. Im Personalausweisgesetz sind darüber hinaus landesrechtliche Öffnungsklauseln vorgesehen, von denen der thüringische Gesetzgeber bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Zum anderen bedürfen bundesrechtliche Regelungen aus dem Paßgesetz der Ausfüllung durch Landesrecht. Mit dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes soll diesen Anforderungen nachgekommen werden.

Grundsätzlich ist begrüßenswert, dass mit dem Regelungsvorschlag nicht nur ein Gleichlauf mit bundesgesetzlichen Vorgaben erzielt wird, sondern zugleich bestehende Regelungslücken aufgegriffen und ausgefüllt werden. Da der Gesetzentwurf insgesamt nur aus vier Einzelparagraphen besteht, wovon zwei lediglich die sachliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten betreffen, und ein Paragraph das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen bestimmt, ist unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht viel anzumerken. Relevant ist lediglich und vor allem § 3 ThürAGPaßPAuswG-E, der das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 S. 3 PaßG und § 25 Abs. 2 S. 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen. Dies hat den Hintergrund, dass bundesrechtlich gem. § 22a Abs. 2 S. 1 PaßG und gem. § 25 Abs. 2 S. 1 PAuswG Lichtbilder zum Zweck der Verfolgung von



Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz e.V.
Vorstand: Peter Schaar * Dr. Alexander Dob * Kirsten Neumann * Prof. Dr. Alfred Billebach * Dr. Dennis-Kerji Köpker
Geschäftsstelle: Bismarckallee 48/49 * D-14193 Berlin * Telefon: +49 351-62914576
E-Mail: o@eaid-berlin.de * www.eaid-berlin.de
Vereinsregister-Nr. VR 21680 B Amtsgericht Charlottenburg * Steuer-Nr. 27/654/52326
IBAN DE84 1065 0000 0190 3075 52 * BIC BFSW33HAN * Berliner Sparkasse

Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abgerufen werden können. Die Neuregelung in § 3 ThürAGPaßPAuswG-E schafft insoweit den technisch-organisatorischen Rahmen für eine bundesrechtliche Regelung, indem die für den Abruf für die Ordnungsbehörden zuständigen Polizeivollzugsbehörden bestimmt werden. Da der Regelungsvorschlag für sich genommen nur einer bundesgesetzlichen Vorgabe nachkommt, ist er rechtlich nicht zu beanstanden. Generell muss aber hinterfragt werden, ob eine immer weitere und leichtere sicherheitsbehördliche Informationsvernetzung, die insbesondere durch die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ermöglicht wird, stets in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wird man dies sicherlich nicht zweifelsfrei bejahen können.

Berlin, den 6. Juni 2019

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)